

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

Kernforderungen des Mittelstands

- **Mitarbeiterbeteiligung steuerlich optimieren**
- **Stärkung des Kapitalmarkts**
- **Stärkung der Finanzierungsquellen des Mittelstands**

Ausgangslage

Gründer und Gründerinnen sowie Startups von heute werden der Mittelstand von Morgen und Innovationsmotor der deutschen Volkswirtschaft sein. Deshalb ist es für den Wirtschaftsstandort Deutschland zentral, exzellente Ausgangsbedingungen für Gründer und Gründerinnen sowie Startups zu schaffen. Startups und Scaleups haben in Deutschland in vielerlei Hinsicht eine herausfordernde Ausgangslage. Ziel muss es sein Deutschland als Einwanderungsland für Startups zu positionieren und etablieren. Ein attraktiver Kapitalmarkt zur Mobilisierung privater Investitionen ist dabei ebenso entscheidend wie ein international wettbewerbsfähiger und gründungsfreundlicher steuerlicher Rahmen. Daher begrüßt der BVMW den Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG).

1. Reformen zur Regelung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Startups haben häufig nur begrenzte finanzielle Mittel und können in der Gründungs- und Aufbauphase oft keine hohen Gehälter zahlen. Dies ist im Hinblick auf die Beschäftigung und Bindung hochqualifizierter Mitarbeiter ein Wettbewerbsnachteil gegenüber etablierten Unternehmen. Um diesen Nachteil zu entschärfen, gewähren viele junge Unternehmen und Startups ihren Beschäftigten die Option, Beteiligungen am Unternehmen zu einem vorher festgelegten Preis zu erwerben. Die steuerliche Behandlung dieser Optionen ist andernorts klarer und gründungsfreundlicher geregelt als in Deutschland. In den USA, Großbritannien, Frankreich und Israel werden Steuern erst fällig, wenn eine Auszahlung erfolgt. Darüber hinaus gewährt beispielsweise Spanien auf Gewinne aus Mitarbeiterbeteiligungen einen Steuerfreibetrag von 50.000 Euro. Hierzulande hingegen kann bereits eine hohe Steuerlast entstehen, bevor

überhaupt Einnahmen aus dem Verkauf von Anteilen anfallen (sog. Dry Income). Auch der Steuerfreibetrag von 1.440 Euro schafft hier kaum Abhilfe. Der BVMW begrüßt ausdrücklich die folgenden im Referentenentwurf enthaltenen Reformen zur Regelung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen:

- Entfall der Dry Income Besteuerung bei Startups und einem großen Teil der KMU
- Erweiterung der Mitarbeiterbindungsmaßnahmen
 - Erhöhung des Freibetrags auf 5.000 Euro
 - Entfall der Besteuerung bei Arbeitgeberwechsel, sofern der Arbeitgeber erklärt für die Steuer zu haften
- Verlängerung der steuerlichen Fristen um acht Jahre auf nun 20 Jahre
- Pauschale Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (unabhängig vom persönlichen Steuersatz)

BVMW-Position:

Der Gesetzgeber hat den richtigen Zeitpunkt verpasst, Deutschland aus steuerlicher Sicht zu einem attraktiven Standort für Startups zu machen. Die Politik tut gut daran, dem innovativen deutschen Mittelstand und seinen hidden champions einen fruchtbaren Nährboden bereitzustellen. Die Besteuerung fiktiver Gewinne aus Mitarbeiterbeteiligungen zum persönlichen Steuersatz wirkt im Wettlauf um hochqualifizierte Arbeitskräfte kontraproduktiv. Der BVMW fordert, dass auf Beteiligungsgewinne im Zeitpunkt der tatsächlichen Realisation ein Steuerfreibetrag von 10.000 Euro und ein an der Abgeltungsteuer orientierter Steuersatz von 25 Prozent Anwendung finden. Darüber hinaus sollten im Bewertungsverfahren zur Bestimmung des Unternehmenswerts transparente Bewertungskriterien zum Einsatz kommen (siehe USA und UK). Der Entfall der Dry Income Besteuerung sollte auch bei der Unternehmensnachfolge angewendet werden. Ferner fordert der BVMW, dass die Einkommensgrenze bei der steuerfreien

Arbeitnehmer-Sparzulage für Mitarbeiterbeteiligungen aufgehoben und der monatliche Höchstbetrag auf 100 Euro angehoben wird.

Darüber hinaus schlägt der BVMW vor, die notarielle Beurkundung der Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter abzuschaffen (§15 Absatz 3 GmbH Gesetz).

2. Stärkung des Kapitalmarkts und des Finanzstandorts Deutschland

Entscheidend für den Gründungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland ist ein leistungsfähiger Kapitalmarkt und ein breites Angebot an Wagnis- und Wachstumskapital. Grundlage hierfür ist ein modernes und wettbewerbsfähiges Kapitalmarktrecht. Der BVMW begrüßt daher zwar die folgenden im Referentenentwurf enthaltenen Initiativen zur Stärkung des Finanzstandorts Deutschland und zur Mobilisierung von privatem Kapital, merkt allerdings an, dass es weiterer Maßnahmen bedarf, um dem Inhalt seines Namens „Zukunftsfinanzierungsgesetzes“ gerecht zu werden:

- Absenkung der Mindestmarktkapitalisierung für einen Börsengang um 250.000 Euro auf 1.000.000 Euro
- Erweiterung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere
- Börsenmantelaktiengesellschaft (BMAG) nach US-Vorbild (SPAC)
- Einführung von Mehrstimmrechtsaktien (dual class shares) mit „Sunset-Clause“
- Abbau von Digitalisierungshemmnissen und englischsprachige Kommunikation mit der BaFin
- Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds
- Steigerung der Rechtssicherheit im Finanzdienstleistungsbereich

BVMW-Position:

Deutschland hat im Vergleich zu anderen führenden Industrienationen einen unterdurchschnittlich entwickelten Kapitalmarkt. So realisierten von 2016 bis 2020 gerade einmal 42 Unternehmen ihren Börsengang an einer deutschen Börse. Zum Vergleich, in den USA wurden in diesem Zeitraum 884 Börsengänge realisiert. Konkret senken die mangelnden Exit-Möglichkeiten im deutschen Kapitalmarkt die Verfügbarkeit von Wagniskapital für innovative deutsche Jungunternehmen. Der BVMW setzt sich daher für die zeitnahe Erweiterung des Zukunftsfonds ein. Ziel muss es zudem sein, sonstige Antragstellungen und Informationsseiten in englischer Sprache bereitzustellen. Nur so kann Deutschland als Zuwanderungsland für Startups und KMU etabliert werden.

3. Ergänzende Forderungen und Vorschläge

Der BVMW fordert die Einführung einer einheitlichen staatlichen Gründungsförderung und eine entsprechende Koordination zwischen BMWK und BMF. Die unterschiedlichen Bedarfe, die sich bei HighTech- vs. MidTech-Gründungen sowie „Kaltstart“-Gründungen vs. Hochschul-SpinOffs ergeben, sollten zentral in einem Programm mit klaren Rahmenbedingungen berücksichtigt und durch einen zentralen Projektträger auf Bundesebene verwaltet werden. Das aktuell fragmentierte und lückenhafte Fördermittelsortiment sollte durch einen holistischen Maßnahmenplan ersetzt werden. Neben der Zusammenführung des bestehenden Förderinstrumentenkastens sollte eine zentrale und nutzerorientierte (multilinguale) Gründerplattform als Informationsseite bereitgestellt werden. Die aktuelle Seite: „gründerplattform.de“ erfüllt diesen Zweck nur unzureichend.

Der BVMW fordert zudem, einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, zu denen Startups in den offenen FuE-Förderprogrammen teilnehmen können. Hierzu gehört:

- Verzicht auf das Vorhandensein einer „bestehenden Geschäftsbasis“ und einer bestehenden soliden Umsatzerzielung, wie es heute in der Verwaltungspraxis im technologieoffenen „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand“ (ZIM) umgesetzt wird
- Umsetzung einer stufenweisen Bewilligung eines Projekts anhand fest vereinbarter Meilensteine für Gründungsunternehmen, sodass der Nachweis der erforderlichen Eigenmittel nicht schon Jahre im Voraus für das Gesamtprojekt nachgewiesen werden muss
- Einräumen fester Budgets innerhalb der Förderwettbewerbe, wie z.B. KMU-innovativ für Projekte von Gründungen, um die im Wettbewerb strukturell bedingten Nachteile gegenüber etablierten Unternehmen auszugleichen
- Anpassung der in der Innovationsförderung üblichen „Kostenstrukturen“ in einem Förderprojekt: in vielen Programmen sind Fremdleistungen gedeckelt (z.T. über die Verwaltungspraxis, also nicht per Richtlinie) und dürfen einen Anteil an den eigenen Personalkosten nicht überschreiten. Das ist für Gründungen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung/IT, angesichts des eklatanten Fachkräftemangels in Deutschland realitätsfremd.

Zudem fordert der BVMW, dass die Bundesregierung sich dafür einsetzt, die Situation von Gründungsunternehmen bei der europäischen Definition der „Unternehmen der Schwierigkeiten“ zu verbessern. Gründungsunternehmen können zwar drei Jahre nach Gründung nicht „in Schwierigkeiten

geraten“, allerdings ist dieser Zeitraum für HighTech-Gründungen oder auch Branchen wie die Biotechnologie bei Weitem nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang sollte sich die

Bundesregierung zudem weiterhin und nachhaltig dafür einsetzen, dass Gesellschafterdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt als eigenkapitalersetzende Mittel gewertet werden.

Der Mittelstand. BVMW e.V. vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der Mittelstand. BVMW e.V. organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV